

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b KN 4/08 BH

L 2 KN 234/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 KN 208/06 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. April 2008 - L 2 KN 234/07 - wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 10.4.2008 - L 2 KN 234/07 - hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) den Antrag der Klägerin, ihr für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, mangels hinreichender Erfolgsaussicht der mit der Berufung beabsichtigten Rechtsverfolgung abgelehnt.
- 2 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 26.4.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt - offenbar zum Zweck einer Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 10.4.2008.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG vom 10.4.2008 ist weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG ist hier gegeben. Der Beschluss des LSG vom 10.4.2008 kann deshalb - wie bereits das LSG in diesem Beschluss der Klägerin zutreffend mitgeteilt hat - gemäß § 177 SGG nicht angefochten werden.
- 4 Die von der Klägerin für ein Beschwerdeverfahren beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mangels Zulässigkeit der beabsichtigten Beschwerde abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).

